



Ein wichtiger Meilenstein für die Sächsische Schweiz:

Der Begriff "Nationalparkregion" wird ins sächsische Naturschutzgesetz aufgenommen !

"Schaffung einer Nationalparkregion mit erhöhtem Schutzstatus für die gesamte Sächsische Schweiz durch die zukünftige sächsische Landesregierung"; dies ist 1990 eine der Hauptforderungen unserer Initiative gewesen.

Bereits seit September 1990 wird durch die Einrichtung des zweiteiligen rechtselbischen Nationalparks etwa ein Viertel der Sächsischen Schweiz hervorragend geschützt.

Warum war der Rest, immerhin drei Viertel, nicht aufgenommen worden, wird sich mancher neue Leser fragen.

Dies hat den Grund, daß für die Einrichtung von Nationalparks strenge internationale Richtlinien gelten, die die Sächsische Schweiz als Gesamtgebiet nicht erfüllt.

Da ein großer Teil des Gebirges aus Kulturlandschaft besteht und sich auch viele Gemeinden in der Sächsischen Schweiz befinden, war die Einrichtung eines Nationalparks für das gesamte Gebirge nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Deshalb wurden nur die sehr naturnahen Gebiete in den zweiteiligen Nationalpark einbezogen.

Während der Vermarktung, Bebauung und Zersiedlung in diesem Viertel Einhalt geboten werden konnte, verblieb der Rest im Landschaftsschutzgebiet, der niedrigsten Schutzkategorie, die das bundesdeutsche Naturschutzgesetz

aufweist. Damit wurde das Gebirge geteilt: In einen sehr gut geschützten Teil und in einen schlecht geschützten Teil. Doch gerade das gilt es unbedingt zu verhindern.

Nun endlich zeigen sich die ersten Anzeichen, daß auch die übrigen drei Viertel des Gebirges die dringend erforderliche Aufwertung ihres Schutzstatus erhalten können.

Denn: Der Begriff Nationalparkregion fand Eingang in den Entwurf des sächsischen Naturschutzgesetzes.

Für die Sächsische Schweiz würde das bedeuten, daß die Nationalparkregion den jetzigen Nationalpark und das Landschaftsschutzgebiet umfaßt.

Das Naturschutzgesetz wird zukünftig mit Verordnungen und Bestimmungen untersetzt. Diese Verordnungen werden dann, so erwarten wir es jedenfalls, über die Schutzbestimmungen des jetzigen LSG hinausgehen.

Damit bestehen erstmals berechtigte Hoffnungen, daß der bisher ungenügende LSG-Status für die drei Viertel der Sächsischen Schweiz angehoben wird.

Daß dies dringend notwendig ist, beweisen viele zweifelhafte Aktivitäten, die sich gerade im Landschaftsschutzgebiet ereignen. Der folgende Beitrag soll dies verdeutlichen.